

## Wahlbekanntmachung

1. Am 04. Juni 2023 findet in der Gemeinde Prislich die Wahl

**zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Prislich mit den Ortsteilen Neese und Werle** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindebüro, Willi-Fründt-Straße 22, 19300 Prislich

eingerrichtet.

**Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 13.05.2023 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die **Ermittlung des Briefwahlergebnisses** wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis im allgemeinen Wahlbezirk festgestellt.
4. **Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Wahlberechtigte Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

**Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist dann im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.**

Jede wahlberechtigte Person erhält einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Nach § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt eine wahlberechtigte Person, die Hilfe bei der Stimmabgabe benötigt, eine Hilfsperson und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Die Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfsperson ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

### Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen **grauen** Stimmzetteln. Jeder wahlberechtigten Person wird im Wahlraum ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt.

#### **Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber/in“ sowie den Namen jedes Bewerbers.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wahlberechtigten Person in die Wahlurne zu legen.

Erhält bei der Hauptwahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl **am 18.06.2023 eine Stichwahl** statt.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.  
Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten :  
Wahlberechtigte Personen, die einen gelben Wahlschein für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk Prislich oder durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. **Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.**  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grabow, den 03.05.2023

Gemeindewahlbehörde

gez. Kant